



**Wahlbekanntmachung der Stadt Burgwedel für die Stichwahlen der\*des Regionspräsidentin\*Regionspräsidenten und der\*des Bürgermeisterin\*Bürgermeisters**

1. Am **26. September 2021** finden in der Stadt Burgwedel **von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** die Stichwahlen zu den Direktwahlen der\*des Regionspräsidentin\*Regionspräsident und der\*des Bürgermeisterin\*Bürgermeisters statt.
2. **Die Stadt Burgwedel ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**  
In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bereits zur Hauptwahl **bis zum 22. August 2021** übersandt worden und gleichzeitig **gültig für die Stichwahlen** sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Wahlberechtigte, die für die ersten Wahlen eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten für die Stichwahlen keine neue Wahlbenachrichtigung.  
  
Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, wurden von Amtswegen in das Wählerverzeichnis für die Stichwahlen nachgetragen. Diesem Personenkreis wurde eine gesonderte Wahlbenachrichtigung zugestellt. Nach § 19 Abs. 1 können Wahlscheine beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerber\*innen und jeweils ein Feld für jede\*n Bewerber\*in.
4. Jede\*r Wähler\*in hat **eine Stimme**.
5. **Die wählende Person gibt ihre Stimme(n) in der Weise ab**, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimme gelten soll.  
**Sie kann bei der Wahl der\*des Regionspräsidentin\*Regionspräsidenten sowie der Wahl der\*des Bürgermeisterin\*Bürgermeisters lediglich eine Stimme für eine\*n Bewerber\*in abgeben, der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die wählende Person soll dem Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sie hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.
7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre/seine Stimmen nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben.
8. **Wahlscheininhaber\*innen** können an den Stichwahlen
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:
  - a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihre/n Stimmzettel der Wahl/en, für den/die sie wahlberechtigt ist.
  - a) Sie legt den/die Stimmzettel unbeobachtet in den gelben Stimmzettelumschlag **und** verschließt diesen.

- b) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- c) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag.
- d) Sie verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.
- e) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch bei der zuständigen Wahlleitung abgeben. Nach Eingang bei der Wahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen gelbe Stimmzettelumschlag und nur einen gelben Wahlbriefumschlag.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem „Merkblatt für die Briefwahl“ zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so hat sie die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vordruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.

10. **Die Wahl ist öffentlich.** Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

- veröffentlicht gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Burgwedel -

Burgwedel, 17. September 2021

Concilio - Gemeindegewahlleiterin